

120-32-13/0

120-32-14

120-32-14/0

**Tarifeinigung für die Beschäftigten von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom
31.03.2008;**

Außertarifliche Verlängerung der Ausschlussfrist

I. Gutachten

1. Sachverhalt

- 1.1 Die Tarifvertragsparteien haben in den Änderungstarifverträgen vom 31.03.2008 Vereinbarungen getroffen, die bis zum **30.09.2008** einen schriftlichen Antrag der/des Beschäftigten erfordern (Ausschlussfrist).

Ein schriftlicher Antrag ist demnach für die Geltendmachung folgender Ansprüche erforderlich:

- a) Bei **Arbeitszeitverlängerung** bei Teilzeitbeschäftigten mit fest vereinbarter Stundenzahl zur Vermeidung von Entgeltkürzung (§ 4 Nr. 17 des Änderungs-Tarifvertrages, gültig ab 01.07.2008).
- b) Bei bestimmten Fallkonstellationen bei Konkurrenzfällen im **Ortszuschlag** (zum 01.07.2008 eingefügte Protokollerklärungen zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA).
- c) Bei **Bewährungs-/Fallgruppengruppenaufstiegen** bis 31.12.2009, die vorher die Voraussetzungen für die Höhergruppierung nicht erfüllt haben (§ 1 Nr. 5 des Änderungs-Tarifvertrages zum TVÜ-VKA, gültig ab 01.07.2008).
- d) Bei **Vergütungsgruppenzulagen** bis 31.12.2009, die vorher die Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nicht erfüllt haben (§ 9 Abs. 2 a TVÜ-VKA, gültig ab 01.07.2008),

sowie

- e) bei Unterbrechung der Zahlung einer **Vergütungsgruppenzulage** aufgrund von Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Sonderurlaub, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, bei Bezug einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (zum 01.07.2008 eingefügte Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-VKA).
- f) Bei dauerhafter Übertragung einer bereits vor dem 01.10.2005 vorübergehend übertragenen Tätigkeit hinsichtlich der **persönlichen Zulage** (§ 3 Nr. 3 des Änderungs-Tarifvertrages Nr. 2 zum TVÜ-VKA, gültig ab 01.07.2008).

g) Bei bestimmten Fallkonstellationen für **kinderbezogene Entgeltbestandteile** (zum 01.07.2008 eingefügte Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 1 TVÜ-VKA).

- 1.2 Im Unterschied zur allgemeinen sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 37 TVöD, nach der Entgeltansprüche „monatsweise untergehen“, verfällt der Anspruch nach dieser besonderen Ausschlussfrist mit Fristablauf dem Grunde nach. Das bedeutet, dass diese Ansprüche nur mit einem Antrag bis 30.09.2008 geltend gemacht werden können. Nach diesem Termin eingehende Anträge sind nicht mehr zu berücksichtigen.
- 1.3 Nachdem es trotz des Tarifabschlusses am 31.03.2008 noch bis 11.06.2008 weitere Termine mit den Gewerkschaften gegeben hat, in denen die Tarifvertragstexte redaktionell überarbeitet wurden, lagen die Tarifvertragstexte erst Mitte Juli 2008 vor. Mit Blick auf die späte Veröffentlichung der Tarifvertragstexte sowie der beginnenden Urlaubs-/Ferienzeit stand den meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kein angemessener Zeitraum zur Verfügung, um ihre Ansprüche zu überprüfen und diese ggf. geltend machen zu können.
- 1.4 Vor diesem Hintergrund wurde vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen am 09.09.2008 die Ausschlussfrist für die Tarifbeschäftigten des Bundes vom 30.09.2008 auf den 31.12.2008 verlängert.

Auch die Stadt München wird die Antragsfristen verlängern (voraussichtlich bis 31.10.2008).

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e. V. hat aufgrund verschiedener Nachfragen seitens der Arbeitgeber eine Öffnungsklausel hinsichtlich der Ausschlussfrist 30.09.2008 in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag

Die in den Änderungstarifverträgen vom 31.03.2008 vereinbarten Ausschlussfristen zum 30.09.2008 werden bis 31.12.2008 verlängert.

II. Ref./POA

Nürnberg, 15.09.2008
Referat für Allgemeine Verwaltung


2581

Abdruck an:
GPR
Frau Stadträtin Bär
Frau Stadträtin Penzkofer-Röhl
Herrn Stadtrat Mletzko